



# HASENFEST 2013

## ICH LASS DICH BETEN -

## LASS DU MICH TANZEN!

### Tanz und Vergnügen verboten, Gedenken verordnet

Es ist Wochenende. Du musst nicht arbeiten und nicht lernen und würdest gerne feiern gehen. Doch dann das: Tanzverbot!! Auch heute noch gilt das sogenannte Tanzverbot an so genannten "Stillen Feiertagen". Entstanden in einer Zeit, in der die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirchen in Deutschland normal war. Doch heutzutage ein Anachronismus in einem säkularen Staat.

#### Feiertage als Tage des Gedenkens und der Würdigung

In allen Ländern der Erde gibt es Tage, an denen zum Gedenken oder der Würdigung eines bestimmten Ereignisses die Arbeit weitgehend ruht. Manche Tage sind international verbreitet (Neujahrstage / Neujahrsfeste), andere sind mitunter regional begrenzt. Diese Tage haben je nach kultureller Prägung weltlichen oder religiösen Charakter. Wo Religionen über Jahrhunderte das gesellschaftliche Leben geprägt haben sind auch religiöse Feiertage weit verbreitet.

Doch auch Feiertage sind keine unabänderlichen Gegebenheiten, sondern unterliegen dem politischen und gesellschaftlichen Wandel. Feiertage können abgeschafft oder eingeführt werden. Aber die Bedeutung der Feiertage für die Menschen hängt immer auch davon ab, welchen Sinn und Stellenwert diesen zugemessen wird. So können viele Mitglieder der katholischen Kirche nicht erklären, was denn genau an Fronleichnam gefeiert wird. Und viele feiern Vortag statt Christi Himmelfahrt oder Halloween statt Allerheiligen.

#### Die Besonderheit Stillen Feiertage

Grundsätzlich steht es allen gesellschaftlichen Gruppierungen frei, Tage von für sie besonderer Bedeutung auf ihre Weise zu feiern. Ob Schwule und Lesben einen Christopher Street Day wie einen Karnevalsumzug begehen, Sozialisten der Ermordung von Rosa Luxemburg mit einem Trauermarsch gedenken oder Muslime Ramadan feiern ist Ihnen freigestellt, sofern dadurch nicht allgemeine Freiheitsrechte anderer Menschen beeinträchtigt werden. Anders verhält es sich jedoch bei den so genannten „stillen Feiertagen“, bei denen es (je nach Bundesland) besondere Einschränkungen gibt. Ebenso gibt es Einschränkungen an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen für die Zeiten „Während des Hauptgottesdienstes“. Unter Androhung von Ordnungsstrafen sind Sportveranstaltungen, „öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb“, „öffentliche Tanzunterhaltungen“ verboten bzw. können auf Antrag der Ortspolizeibehörden verboten werden.

#### Warum sind Tanz, Sport und Vergnügungen verboten?

Könnte man beim Volkstrauertag noch argumentieren, dass an diesem Tag den Kriegsoffern und Opfern der Gewaltherrschaft aller Nationen gedacht werden soll, womit quasi die ganze Bevölkerung betroffen wäre, so handelt es sich bei religiösen Feiertagen um Gedenktage, die nur die jeweilige Religionsgemeinschaft betreffen. Wo aber liegt das Problem, wenn während eines Gottesdienstes oder eines religiösen Feiertages Menschen, die nicht dieser Religionsgemeinschaft angehören, sich zu einem Fußballspiel oder einer Tanzveranstaltung zusammenfinden? Gläubige, für die der Gottesdienst oder der Feiertag wichtig sind, werden von sich aus auf Sport und Tanz verzichten. Es drängt sich der Verdacht auf, dass die Kirchen attraktive Alternativangebote außen vor lassen möchten, damit die eigenen Schäfchen nicht in Versuchung geraten, sich vergnüglicheren Dingen als Beten und dem Kirchgang zuzuwenden. Also bedient man sich des Gesetzgebers, um Besinnung von oben herab verordnen zu lassen.

WEITER AUF DER RÜCKSEITE ->

## Skurrile Auswirkungen

Wer nun glaubt, die geltenden Feiertagsregelungen betreffen nur wilde Diskopartys oder laute Sportevents, für den seien hier ein paar besonders absonderliche Beispiele angeführt: So konnte in Weissenburg in Bayern eine Schachmeisterschaft nicht wie geplant durchgeführt werden, weil eine Schachmeisterschaft eine Sportveranstaltung ist und somit an Karfreitag verboten. In Leipzig wird der dortige Ostermarkt am Karfreitag unterbrochen, obwohl über 80% der Bevölkerung in Leipzig und über 75% in Sachsen weder der katholischen noch der evangelischen Kirche angehört. In Essen wurde 2011 die Premiere der Oper „Madame Butterfly“ verschoben die Operette „Der Opernball“ abgesagt, weil an

Karfreitag „lediglich Theater- und musikalische Aufführungen mit ernstem Charakter“ stattfinden dürfen. Vergnügen verboten!

### „Ihr könnt doch mal darauf verzichten“

Dieser Einwand ist immer wieder zu hören, wenn gegen die Einschränkungen an den stillen Feiertagen protestiert wird. Aber es ist ein Unterschied, ob jemand aus freien Stücken auf etwas verzichten will oder ob eine Glaubensgemeinschaft, die sich an bestimmten Tagen bestimmter Dinge enthält, dies auch von anderen Menschen verlangt. Das wäre etwa so, wie wenn zur Fastenzeit der Christen oder des Ramadan der Muslime die Öffnungszeiten oder die Speisekarten der

Restaurants beschnitten (sic!) würden. Niemand, der fasten oder beten will, wird daran gehindert. Aber es darf auch niemand dazu gezwungen werden!

### Feiertage ganz abschaffen?

Gerne wird darauf hingewiesen, dass kirchliche Feiertage ja auch Ungläubigen zu Gute kommen. Gerade Christi Himmelfahrt oder Fronleichnam, die immer auf einen Donnerstag fallen, werden gerne durch „Brückentage“ ergänzt und für Urlaub genutzt. Die Abschaffung dieser Feiertage müsste aber nicht zwangsläufig Lücken hinterlassen. Neue, säkulare Feiertage könnten an deren Stelle treten. Die Vorschläge hierzu wären sicher zahlreicher als die zur Verfügung stehenden Tage.

## Feiertagsgesetz (FTG) Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1995 (Auszüge)

### § 7

(2) An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind während des Hauptgottesdienstes verboten:

1. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören;
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;
3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.

(3) Soweit Messen und Märkte an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11 Uhr beginnen.

### § 8

(1) Am Karfreitag und am Totengedenktage (Sonntag vor dem 1. Advent) sind verboten:

1. öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;
2. sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen;
3. öffentliche Sportveranstaltungen am Karfreitag während des ganzen Tages, am Totengedenktage bis 13 Uhr.

Die Verbotensvorschriften nach Satz 1 beginnen am Karfreitag um 0 Uhr und am Totengedenktage um 3 Uhr.

(2) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am Ersten Weihnachtstag sind öffentliche Sportveranstaltungen bis 11 Uhr verboten.

(3) An den übrigen Tagen der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag), am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, am Volkstrauertage (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent) und am Ersten Weihnachtstag können öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, auch soweit sie nach § 7 Abs. 2 nicht verboten sind, von der Kreispolizeibehörde auf Antrag der Ortspolizeibehörde verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.

### § 10 (Tanzverbot)

(1) Öffentliche Tanzunterhaltungen sind an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertage, Totengedenktage und am 24. Dezember von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und am Ersten Weihnachtstag während des ganzen Tages verboten.

(2) An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr verboten.

### § 11 (Tanzverbot)

Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind an Allerheiligen, am

tag und Totengedenktage von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und am Ersten Weihnachtstag während des ganzen Tages verboten.

### § 12

(3) Vor der Erteilung einer Ausnahmegewährung sind die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören. ...

### § 13 (Ordnungswidrigkeit)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Verbot...
    - d) öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge oder Umzüge, öffentlicher Veranstaltungen oder Vergnügungen während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2),
    - e) von Messen und Märkten (§ 7 Abs. 3),
    - f) öffentlicher Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen, oder öffentlicher Sportveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 und 2),
    - g) öffentlicher Tanzunterhaltungen (§ 10) oder von Tanzunterhaltungen von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen (§ 11);
  2. einem vollziehbaren Verbot nach § 8 Abs. 3
- ...zuwiderhandelt.